Göttingen, 24.03.2020

Az.: FB32

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES GÖTTINGEN - FACHBEREICH ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Für innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Göttingen wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
- 2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.05.2020 ablaufen und welche für den Landkreis Göttingen zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Göttingen ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 31.05.2020 verlängert.
- 3. Die Ausreisefrist von Inhaber für Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s. g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.05.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 31.05.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürften und bei denen die 90-Tages-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz im Landkreis Göttingen gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Landkreis Göttingen aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft und ist bis einschließlich 31.05.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (Corona Virus, Covid-19), zuletzt in den Amtsblättern des Landkreises Göttingen Nr. 11-16 verkündet, haben direkte Auswirkungen auf den Dienstbetrieb des Fachdienstes (FD) Ausländer und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

١.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s. g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Einschränkungen des Betriebes des FD Ausländer und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen unverschuldet daran gehindert sind,

Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis anderer öffentlicher Dienstleistungen. Eine Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel ist damit erforderlich. Die Maßnahme ist eine begünstigende Entscheidung. Sie ist angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die Antragsstellung innerhalb Wochen nachzuholen, die ist von vier sobald Infektionsschutzmaßnahmen nach den weiteren bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen zu Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgehoben sind. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme nicht ausgestellt. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht, wie das Recht, einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nachzugehen, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber zu, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird. Ebenfalls treffen die unter I. getroffenen Erwägungen auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a, b, c, d AufenthG besitzen. Für die Dauer der Maßnahme werden keine Duldungsbescheinigungen und Aufenthaltsgestattungen ausgestellt. Die Nebenbestimmungen, so beispielsweise zur Wahrnehmung einer Beschäftigung, behalten ihre Gültigkeit. Ebenso behalten Verpflichtungen, so zur Wohnsitznahme, ihre Gültigkeit.

III.

Die nationalen und internationalen Infektionsschutzmaßnahmen haben zu Einschränkungen des internationalen Reiseverkehrs geführt. Aufgrund dessen sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Diese Einzelfallentscheidungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel ausreisepflichtig nach § 50 Abs. 1 AufenthG. Der FD Ausländer und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen kann nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen, da die betroffenen Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Nummer 3 umfasst dabei nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Göttingen haben oder sich seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung

im Landkreis Göttingen aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten. Diese Einschränkung erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten, entsprechend sollen kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Verfügung vermieden werden, zwischenzeitlich zuziehende Ausländer fallen daher nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Eine Verlängerung der Ausreisefrist muss unverzüglich schriftlich beantragt werden, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen nach den weiteren bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen zu Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf Basis des IfSG aufgehoben sind. Ausländer, die aufgefordert unter Nummer 3 fallen, werden daher nach Beendigung der Infektionsschutzmaßnahmen dem Ausländer-Kontakt mit FD und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Landkreises Göttingen aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Hinweise:

Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass die aktuelle Lage dynamisch ist. Aktuelle Informationen können stets unter <u>www.landkreisgoettingen.de</u> abgerufen werden. Eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung ist möglich.

Für alle Ausländer, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren der Anliegen dringender Klärung bedarf, steht FD Ausländerund Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Landkreises Göttingen den bekannten des unter Telefonnummern und unter der zentralen E-Mailadresse abh@landkreisgoettingen.de zur Verfügung.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen im FD Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ab.

Die örtlichen Polizeidienststellen, die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Göttingen sowie die Sozialleistungsbehörden des Landkreises Göttingen werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Göttingen, 24.03.2020

Landkreis Göttingen Der Landrat

gez. Reuter Bernhard Reuter